

Kinder und Jugendordnung

des Sportvereins Hullern von 1968 e.V.



§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Hullern von 1968 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche sowie innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Kinder- und Jugendabteilung des SV Hullern von 1968 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Hullern von 1968 e.V. sind:

- 2.1. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- 2.2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- 2.3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- 2.4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- 2.5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- 2.6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des SV Hullern von 1968 e.V. sind:

- 3.1. der Vereinsjugendtag,
- 3.2. der Vereinsjugendausschuss,
- 3.3. die Jugendtage der Fachabteilungen
- 3.4. die Fachjugendausschüsse

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Hullern von 1968 e. V.

Sie bestehen aus den Kindern und Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitgliedern und Mitarbeitern.

4.1. Aufgaben der ordentlichen Vereinsjugendtage sind:

- 4.1.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- 4.1.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- 4.1.3. Bericht der Kassenprüfer,
- 4.1.4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- 4.1.5. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- 4.1.6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat (wählbar sind Personen ab 16 Jahre),
- 4.1.7. Wahl der Kassenprüfer (wählbar sind Personen ab 16 Jahre),
- 4.1.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 4.2. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alljährlich statt zum Ende eines Kalenderjahres in jedem Fall vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines.
Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Aushang, Hinweis in der örtlichen Presse sowie durch Mitteilung an die Fachjugendleiter.
- 4.3. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Die Versammlung muss innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- 4.4. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 4.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es finden offene Wahlen statt.
- 4.6. Stimmberechtigt sind: Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

5.1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

5.1.1. dem Jugendleiter/der Jugendleiterin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin

Der/die Jugendleiter/in verwaltet die der Vereinsjugend zustehenden Gelder.

5.1.2. zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind,

5.1.3. je einem Vertreter der Fachjugendausschüsse.

5.1.4. Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

5.2. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind Mitglieder des Präsidiums.

- 5.3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 5.4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 10 Jahre alt ist
- 5.5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand gem. § 26 BGB verantwortlich.
- 5.6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens 3 Mal im Jahr statt und nach weiterem Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter / der Jugendleiterin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Gesamtjugend des SV Hullern von 1968 e.V. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 5.8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Fachjugendtage

Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den Kindern und Jugendlichen der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilung sind:

- 6.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses,
- 6.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses,
- 6.3. Bericht der Kassenprüfer,
- 6.4. Entlastung des Fachjugendausschusses,
- 6.5. Wahl des Fachjugendausschusses,

- 6.6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis / Stadt / Bezirk), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat (wählbar sind Personen ab 14 Jahre),
- 6.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.8. Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.
- 6.9. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- 6.10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es finden offene Wahlen statt.
- 6.11. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Fachjugendausschusses.
- 6.12. Die Kinder und Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7

Fachjugendausschuss

- 7.1. Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - 7.1.1. dem Fachjugendleiter/der Fachjugendleiterin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin
 - 7.1.2. mindestens zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind,
 - 7.1.3. allen in der Fachabteilung tätigen Übungsleitern und Betreuern.
 - 7.1.4. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- 7.2. Der/die Leiter(-in) des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- 7.3. Der / die Fachjugendleiter(-in) verwaltet die der Fachjugend zustehenden Gelder.

- 7.4. Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- 7.5. In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 7.6. Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag der Fachabteilung, der Fachabteilungsleitung und dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich.

- 7.7. Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- 7.8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde in vorliegender Form der Mitgliederversammlung am 13.01.2000 zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig angenommen.

Am 29.01.2000 wurde sie von der Jahreshauptversammlung des SV Hüllern 68 e. V. bestätigt.

Für den Vereinsjugendausschuss

Jugendleiter/in

Stellvertreter/in

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Kassierer